



Waldbesitzerverband

Vorsitzender: Bürgermeister
Hermann-Josef Mießler (Nettersheim)
Geschäftsführer: GPM Dr. Gerd Landsberg

der Gemeinden, Gemeindeverbände
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e. V.
53175 Bonn
August-Bebel-Allee 6

An den Präsidenten
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

Telefon (0228) 95 96 2.23
Telefax (0228) 95 96 2.34

40002 Düsseldorf

Bonn, den 14.02.2000

Geschäfts-Zeichen: 500-260 kr/mu

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445) zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

- Öffentliche Anhörung im Landtag von NRW am 17. Februar 2000 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der o. a. Anhörung übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des kommunalen Wald-
besitzerverbandes zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Kreienmeier



Stellungnahme
des Waldbesitzerverbandes
der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in
NRW e.V.

zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Landesforstgesetzes für das Land NRW
(Drucksache 12/4445)

I. Vorbemerkungen

Aus Sicht des kommunalen Waldbesitzerverbandes hat sich das Landesforstgesetz in seiner bisherigen Form bewährt. Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass es sich bei den geplanten Gesetzesänderungen um überwiegend sinnvolle Ergänzungen vor dem Hintergrund anstehender Zukunftsaufgaben handelt.

Ausdrücklich bedanken möchten wir uns bei Staatssekretär Dr. Griese für die frühzeitige Beteiligung der Waldbesitzerverbände im Verfahren zur Novellierung des Landesforstgesetzes. Die Mitglieder des Forstausschusses bei der Obersten Forstbehörde erhielten bereits am 5. August 1999 Gelegenheit, über die beabsichtigten Eckpunkte zur Novellierung zu beraten. Wir haben in dieser Sitzung insbesondere die ursprünglich beabsichtigte Ergänzung der Bewirtschaftungsgrundsätze in § 31 Landesforstgesetz um die Formulierung „Der Staatswald dient dem Gemeinwohl im besonderen Maße“ kritisiert. Die Aufnahme dieses Bewirtschaftungsgrundsatzes hätte zur Folge gehabt, dass über § 32 Landesforstgesetz auch der Kommunalwald in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet wäre. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht überflüssig, da die waldbesitzenden Gemeinden und Städte bereits viele freiwillige Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz im Walde und die Erholung suchende Bevölkerung erbringen. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im vorliegenden Gesetzentwurf auf diese Ergänzung von § 31 Landesforstgesetz auf Wunsch des kommunalen Waldbesitzerverbandes verzichtet wurde.

II. Stellungnahme zu den Eckpunkten

Zu den aus Sicht der waldbesitzenden Gemeinden ergänzungsbedürftigen Eckpunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Abs. 4 Einführung einer Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald

Ermächtigungsgrundlage für kommunale Satzung

Der kommunale Waldbesitzerverband schlägt im Rahmen der Novellierung des Landesforstgesetzes die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage vor, die kommunale Forstbetriebe in die Lage versetzt, organisierte Veranstaltungen im Walde durch Satzung zu regeln.

Begründung:

Der hierdurch geschaffene Freiraum ermöglicht individuelle Lösungen entsprechend der unterschiedlichen Veranstaltungsdichte in Ballungsräumen bzw. ländlichen Regionen und trägt wesentlich zum Abbau der Behördenbürokratie bei.

§ 3 Betretungsverbote***Mountainbike auf „befestigte Wege“ beschränken***

Der kommunale Waldbesitzerverband fordert eine gesetzliche Regelung für Mountainbike im Walde durch Beschränkung dieser Freizeitaktivitäten auf **befestigte Wegen** (2 m Breite).

Begründung:

Insbesondere im stadtnahen Bereich muss aus Sicht des kommunalen Waldbesitzerverbandes die Erholungsfunktion des Waldes neben den Schutzfunktionen höchste Priorität genießen. Allerdings hat sich im Zuge des vermehrten Freizeitangebotes der Druck der Bevölkerung auf die Lebensgemeinschaft Wald in den vielfältigsten Freizeitnutzungsformen in den letzten Jahren bedenklich verstärkt. Die klassische Walderholungsnutzung, d. h., den Wald spazierend und wandernd und damit schonend um seiner selbst Willen aufzusuchen und zu erleben, kollidiert zunehmend mit aktiveren Nutzungsformen wie Joggen, Radfahren, Mountainbiking, Reiten und anderen Freizeitaktivitäten. Dies führt zwangsläufig zu Konfrontationen und Aggressionen, zunehmend verbotswidrigem Handeln, zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und schadet damit der gesamten Lebensgemeinschaft Wald.

Der kommunale Waldbesitzerverband hält es daher für dringend geboten, durch entsprechende Regelungen diese Nutzungsarten auf ein für die Lebensgemeinschaft Wald und die Mehrheit der Waldbesucher erträgliches Maß herabzumindern. Hierzu bedürfen die gesetzlichen Möglichkeiten der genaueren Definition einschließlich klarer Beschilderung, z. B. bezüglich der Wege für das Radfahren, für das Waldbetretungsrecht und auch für die allgemeine Ruheverhaltensklausel.

§ 39 Umwandlung***Einvernehmen der Kommune bei Umwandlungsversagung erforderlich***

Die Versagung der Umwandlungsgenehmigung sollte an das Einvernehmen der Gemeinde geknüpft werden.

Begründung:

Da die Kommune als Trägerin der kommunalen Planungshoheit unmittelbar in ihren Interessen betroffen ist, sollte sie in jedem Falle bei der Versagung der Umwandlungsgenehmigung im Verfahren beteiligt werden.

Ute Kreienmeier, Referentin

Bonn, den 14. Februar 2000